

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Lohmar vom ???.???. 2021 (Lohmarer Stadtordnung)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht und störendes Verhalten
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen, Anlagen und Verunreinigungsverbot
- § 4 Abfallbehälter/Sammelbehälter
- § 5 Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und Verkaufswagen
- § 6 Spiel- und Bolzplätze
- § 7 Schutzvorkehrungen
- § 8 Hausnummern
- § 9 Mittagsruhe
- § 10 Tiere
- § 11 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 12 Öffentliche Hinweisschilder
- § 13 Ausnahme vom Schutz der Nachtruhe
- § 14 Brauchtumsfeuer
- § 15 Grillen
- § 16 Einwurfzeiten in die Glascontainer
- § 17 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Lohmar vom ???.???.2021 (Lohmarer Stadtordnung (LoStO))

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), und der §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionschutzgesetz (LImSchG NRW) – in der Fassung vom 18. März 1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), wird von der Stadt Lohmar als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Lohmar vom2021 für das Gebiet der Stadt Lohmar folgende Verordnung erlassen.

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bushaltestellen, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht und störendes Verhalten

(1) Auf Verkehrsflächen und im Bereich von Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt sowie Sachen beschädigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

Hierzu zählt insbesondere:

1. Wiederkehrende Ansammlung von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z. B. Verunreinigungen und Belästigungen von Passanten.
2. Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen, z. B. durch Rufen, Schreien, sonstiges Erzeugen überlauter Geräusche.
3. Konsum von alkoholischen Getränken und anderer Rauschmittel auf Spiel- und Bolzplätzen sowie im unmittelbaren Eingangsbereich von Kindergärten und Schulen und von Schulbushaltestellen.
4. Urinieren in der Öffentlichkeit.
5. Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum (Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Passanten und Gefährdung anderer).
6. Aggressives Betteln oder aggressive Verkaufspraktiken, z. B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, Betteln durch bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen, organisiertes bzw. bandenmäßiges Betteln, Betteln, das den Fußgänger- oder Straßenverkehr behindert, Betteln unter Vortäuschen körperlicher Behinderungen oder sozialer Notlagen, Betteln durch Einsetzen von Kindern oder durch Kinder, Betteln durch Einsetzen von Tieren, ohne dass die erforderlichen wahrheitsgetreu ausgefüllten tierseuchenrechtlichen Nachweise mitgeführt werden. Dies gilt auch beim Betteln durch Ziehen von Haus zu Haus.

§ 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG – vom 18.03.1975, GV NRW S. 232) bleibt hiervon unberührt.

(2) Verstöße werden wie folgt geahndet:

- | | |
|---|--------|
| - Beteiligung an wiederkehrenden Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen | 25 EUR |
| - Lärmen | 25 EUR |
| - Konsum von alkoholischen Getränken, anderer Rauschmittel auf Spiel- und Bolzplätzen, Schulbushaltestellen | 35 EUR |
| - Urinieren in der Öffentlichkeit | 35 EUR |
| - Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum | 35 EUR |

In besonderen Fällen kann gemäß § 18 Abs. 3 dieser Verordnung auch ein erhöhtes Bußgeld erlassen werden.

(3) Soweit sich die in Absatz 1 geregelten Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote bereits aus der Straßenverkehrsordnung ergeben, findet ausschließlich diese Anwendung; die Vorschriften dieser Verordnung gelten insoweit nicht.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen, Anlagen und Verunreinigungsverbot

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt,

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Schaltkästen, Buswartehäuser, Brücken, Stege und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen zu übernachten;
4. außerhalb der dafür bestimmten Plätze Zelte oder Wohnwagen aufzustellen oder Feuer zu machen;
5. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
6. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für die bestimmungsgemäße Nutzung von Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Rollstühle oder Krankenfahrstühle;
7. Kraftfahrzeuge dürfen, mit Ausnahme von Notfällen, auf den in § 1 bezeichneten öffentlichen Verkehrsflächen nicht repariert, mit Reinigungsmitteln gewaschen oder mit brennbaren, ölauflösenden oder schaumbildenden Flüssigkeiten behandelt werden; dies gilt auch auf anderen

Flächen, wenn dadurch die genannten Flüssigkeiten oder andere umweltgefährdende Mittel auf die öffentliche Verkehrsfläche oder in das Grundwasser gelangen;

8. Es ist nicht gestattet, in den in § 1 bezeichneten Anlagen oder Einrichtungen nicht zugelassene oder nicht betriebsbereite Fahrzeuge abzustellen.

Verstöße werden wie folgt geahndet:

- | | |
|---|-----------------|
| - Fahrzeug selbst entfernt | 20 - 40 EUR |
| - Fahrzeug durch Ordnungsbehörde entfernt | 100 - 1.000 EUR |

9. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;

10. Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder zu verdecken;

11. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;

12. Gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO (Gewerbeordnung) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

13. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Kaugummi, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.

Das Wegwerfen von Abfällen wird wie folgt geahndet:

- | | |
|--|--------|
| - Papier, Teller, Becher, Dosen und ähnliche Behältnisse | 25 EUR |
| - Zigarettenkippen und -schachteln | 25 EUR |
| - Taschentücher | 15 EUR |
| - Obst und Essensreste | 20 EUR |
| - Kaugummi | 35 EUR |
| - Entleeren von Autoaschenbechern | 35 EUR |

14. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;

15. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u. a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o. ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;

16. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation.

Gleiches gilt für das Ab- und Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten.

Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grund auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt – außerhalb der Dienststunden der Polizei – ist sofort Mitteilung zu machen;

17. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verhüllt worden ist.

(3) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 20 m die Rückstände einzusammeln.

(4) Die Abs. 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

(5) Verstöße gegen die Abs. 1 und 2 werden wie folgt geahndet: 20 - 1.000 EUR

In besonderen Fällen kann gemäß § 18 Abs. 3 dieser Verordnung ein erhöhtes Bußgeld erlassen werden.

§ 4

Abfallbehälter/Sammelbehälter

(1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die zur allgemeinen Benutzung auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind. Diese sind nur zum Aufnehmen kleinerer Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einfüllen von in Haushalten oder in Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist verboten.

(2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.

(3) Recyclingcontainer für Altglas, Altkleidung usw. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.

(4) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll, oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

(5) Die gefüllten Abfallbehälter sollten frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist.

Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen.

Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.

(6) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereitstellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(7) Die Abs. 1 bis 6 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

(8) Verstöße werden wie folgt geahndet: 100 – 400 EUR

In besonderen Fällen kann gemäß § 18 Abs. 3 dieser Verordnung ein erhöhtes Bußgeld erlassen werden.

§ 5

Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und Verkaufswagen

(1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.

(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

(3) Verstöße gegen Abs. 1 werden wie folgt geahndet: 50 EUR

In besonderen Fällen kann gemäß § 18 Abs. 3 dieser Verordnung ein erhöhtes Bußgeld erlassen werden.

§ 6

Spiel- und Bolzplätze

(1) Die Benutzung der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze ist in den Monaten April bis September in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr und in den Monaten Oktober bis März in der Zeit von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr erlaubt.

(2) Die Spielgeräte und –einrichtungen auf Kinderspielplätzen dürfen nur von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren benutzt werden, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.

(3) Auf Spiel- und Bolzplätzen sind verboten

1. der Konsum und das Mitführen von alkoholischen Getränken,
2. der Konsum von Tabakwaren, anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen (z. B. E-Zigaretten, Shishas) oder Drogen,
3. das Fahrradfahren von Jugendlichen und Erwachsenen,
4. das Befahren mit verbrennungsmotorbetriebenen Kraftfahrzeugen,
5. die Einrichtung und Unterhaltung von Feuerstellen,
6. das Mitführen von Tieren, mit Ausnahme von Assistenzhunden (medizinische Warnhunde) soweit die Begleitung durch die immanente Fähigkeit des Hundes begründet ist;
7. das Fußballspielen auf Spielplätzen.

(4) Verstöße werden wie folgt geahndet: 40 - 100 EUR

In besonderen Fällen kann gemäß § 18 Abs. 3 dieser Verordnung ein erhöhtes Bußgeld erlassen werden.

§ 7

Schutzvorkehrungen

(1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.

(2) Markisen, Blumentöpfe, Blumenkästen sowie sonstige Gegenstände sind

gegen Herabfallen und Umstürzen zu sichern.

(3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

(4) Verstöße werden wie folgt geahndet: 35 - 200 EUR

In besonderen Fällen kann gemäß § 18 Abs. 3 dieser Verordnung ein erhöhtes Bußgeld erlassen werden.

§ 8

Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.

(3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

(4) Verstöße werden wie folgt geahndet: 55 EUR

In besonderen Fällen kann gemäß § 18 Abs. 3 dieser Verordnung ein erhöhtes Bußgeld erlassen werden.

§ 9

Mittagsruhe

(1) In der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr ist jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere

1. der Gebrauch von Rasenmähern, Grastrimmern, Graskantenschneidern, Laubläsern, Laubsaugern,
2. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeiten.

(3) Verstöße werden wie folgt geahndet: 50 - 200 EUR

In besonderen Fällen kann gemäß § 18 Abs. 3 dieser Verordnung ein erhöhtes Bußgeld erlassen werden.

§ 10

Tiere

(1) Wer ein Tier hält und diejenigen, denen die Aufsicht über Tiere übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass die Tiere

1. von Spiel- und Sportplätzen, Friedhöfen und Schulhöfen ferngehalten werden,
2. Straßen, Wege, Gehwege und Anlagen nicht verschmutzen,
3. auf öffentlichen Verkehrsflächen und im Bereich von öffentlichen Anlagen nicht ohne Aufsicht umherlaufen,
4. Menschen nicht gefährden oder verletzen und Sachen nicht beschädigen.

(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen ein Tier mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Wer auf solchen Flächen einen Hund mit sich führt, muss geeignete Hundekotbeutel bei sich haben. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenführhunde mit sich führen.

(3) Hunde sind entlang eines mit einem Wohnhaus bebauten Grundstückes und entlang von unbebauten Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen, an einer stabilen Leine zu führen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener Bauweise mit mindestens drei Häusern zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Im Übrigen gelten für Hunde die Vorschriften des Landeshundegesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Tauben dürfen nicht zielgerichtet gefüttert werden

(3) Verstöße werden wie folgt geahndet: 35 - 500 EUR

In besonderen Fällen kann gemäß § 18 Abs. 3 dieser Verordnung ein erhöhtes Bußgeld erlassen werden.

§ 11

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

(1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImSchG NRW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist

(2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

(3) Verstöße werden wie folgt geahndet: 35 - 200 EUR

In besonderen Fällen kann gemäß § 18 Abs. 3 dieser Verordnung ein erhöhtes Bußgeld erlassen werden.

§ 12

Öffentliche Hinweisschilder

(1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizität-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.

(2) Es ist untersagt, die in Abs. 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

(3) Verstöße werden wie folgt geahndet: 35 - 200 EUR

In besonderen Fällen kann gemäß § 18 Abs. 3 dieser Verordnung ein erhöhtes Bußgeld erlassen werden.

§ 13

Ausnahme vom Schutz der Nachtruhe

(1) Vom Schutz der Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) können gemäß § 9 Abs. 3, 4 LImSchG NRW unter den dort genannten Voraussetzungen auf Antrag zu folgenden Zeiten Ausnahmen zugelassen werden:

- für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 1.00 Uhr;
- für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 1.00 Uhr;
- für die Jahrmärkte, Kirmesse und Volksfeste wird die allgemein Ausnahme bis 01.00 Uhr festgesetzt;
- für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag und -montag bis 01.00 Uhr.

(2) Ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme vom Schutz der Nachtruhe ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung bei der Ordnungsbehörde schriftlich zu stellen.

(3) Verstöße werden wie folgt geahndet: 50 - 500 EUR

In besonderen Fällen kann gemäß § 18 Abs. 3 dieser Verordnung ein erhöhtes Bußgeld erlassen werden.

§ 14

Brauchtumsfeuer

(1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer.

(2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen,

3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials
6. und getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).

(3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelte Paletten, Schabretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.

(5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:

- a) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
- b) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
- c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
- d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

(6) Verstöße werden wie folgt geahndet: 50 - 1.000 EUR

In besonderen Fällen kann gemäß § 18 Abs. 3 dieser Verordnung ein erhöhtes Bußgeld erlassen werden.

§ 15

Grillen

(1) Grillen ist auf öffentlichen Grünanlagen im Rahmen der Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erlaubt, soweit für andere Personen oder die Umgebung keine Brandgefahren oder keine erheblichen Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche zu befürchten sind.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist in den folgenden Bereichen und Anlagen das Grillen außerhalb der eingerichteten Grillplätze verboten:

- im Park der Villa Friedlinde
- im FFH Gebiet Donrath
- auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen
- im Abstand bis zu 100 Metern zum Waldrand und
- unterhalb von sowie in einem Abstand von weniger als zwei Metern zu Baumkronen.

(3) Es ist geeignetes Grillgerät zu verwenden und ausreichender Abstand zum Boden einzuhalten. Die Benutzung von Einweggrills ist untersagt. Jegliche Beschädigungen wie ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes sind zu verhindern. Es dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Stoffe verwendet werden.

(4) Grillfeuer sind ständig zu bauaufsichtigen. Beim Verlassen des Grillplatzes oder bei starkem Wind sind Grillfeuer vollständig zu löschen. Vollständig gelöschte Grillasche und Grillabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

(5) Verstöße werden wie folgt geahndet:

100 – 500 EUR

In besonderen Fällen kann gem. § 18 Abs. 3 dieser Verordnung ein erhöhtes Bußgeld erlassen werden.

7. die Bestimmungen hinsichtlich der Schutzvorkehrungen gem. § 7 der Verordnung;
8. die Hausnummerierungspflicht gem. § 8 der Verordnung;
9. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 10 der Verordnung;
10. die Bestimmungen (Öffentliche Hinweisschilder) gem. § 12 der Verordnung;
11. die Bestimmungen hinsichtlich der Einwurfzeiten in die Glascontainer verletzt.

(2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Verpflichtungen zur Wahrung der Mittagsruhe gem. § 9 der Verordnung oder
2. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung-, und Klärschlammabfuhr gem. § 11 der Verordnung verletzt, oder
3. der Ausnahmeregelung des § 13 der Verordnung zuwiderhandelt, oder
4. die Bestimmungen hinsichtlich des Brauchtumsfeuers gem. § 14 der Verordnung verletzt.

(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i. d. F. vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 19

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 23.06.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Lohmar vom 20. Februar 1990 in der Fassung vom 15. September 2009 außer Kraft.